

HANDREICHUNG SCHULABSSENTISMUS

VERSTEHEN – VORBEUGEN – HANDELN



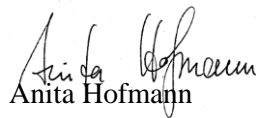
Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die sich dem Schulbesuch aus den unterschiedlichsten Gründen verweigern, mag zwar in der absoluten Zahl relativ gering erscheinen. Hinter jedem einzelnen „Fall“ steht jedoch ein Kind oder ein Jugendlicher, offenbart sich ein Problem. Es muss das Ziel aller im Bildungsprozess verantwortlich Tätigen sein, niemanden verloren zu geben und professionell mit dieser Herausforderung umzugehen. Aus diesem Grund habe ich eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, den Schulen ein Hilfsmittel an die Hand zu geben.

Vor Ihnen liegt eine umfassend und gründlich erarbeitete Handreichung zum Thema Schulabsentismus. Sie hat sich dem Ziel verschrieben, Ihnen in Ihrer Arbeit in den Schulen und den Unterstützungssystemen, aber auch betroffenen und interessierten Eltern Hilfsmittel an die Hand zu geben. An der Entwicklung waren Menschen aus den unterschiedlichsten Professionen im schulischen Kontext beteiligt, sodass die Perspektive der praktischen Anwendbarkeit bei hoher Professionalität nie aus dem Blick geriet.

Ich bedanke mich ausdrücklich und ganz herzlich bei dem in der Präambel genannten Team für die in vielen Stunden „on top“ und neben ihren sonstigen Aufgaben geleistete hervorragende Arbeit. Unsere Auszubildende, Frau Natalie Matz, hat schließlich mit viel Einsatz und Kreativität das Design gestaltet.

Allen Leserinnen und Lesern wünsche ich einen reichen Nutzen zum Wohl unserer Schülerinnen und Schüler!


Anita Hofmann

Amtsleiterin

Impressum:

Herausgeber: Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den
Werra-Meißner-Kreis

Rathausstr. 8, 36179 Bebra

Verantwortlich: Anita Hofmann, Amtsleiterin

Stand: April 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Formen von Schulabsentismus.....	5
2.1	Schulschwänzen	6
2.2	Schulangst	7
2.3	Schulphobie.....	7
2.4	Zurückhalten vom Schulbesuch	8
2.5	Übersicht über die verschiedenen Formen von Schulabsentismus.....	9
3	Prävention	10
3.1	Prävention aus der Perspektive des Systems Schule	10
3.1.1	Schulklima.....	10
3.1.2	Gesprächskultur.....	10
3.1.3	Grundlage gelingender Schule: Guter Unterricht, gute Rahmenbedingungen	11
3.2	Prävention aus der Perspektive der Lehrkräfte.....	12
3.2.1	Im Kontakt mit der einzelnen Schülerin bzw. dem einzelnen Schüler.....	12
3.2.2	Klasse und Klassenklima.....	12
3.2.3	In der Elternarbeit.....	12
3.3	Prävention aus der Perspektive der Eltern und der Schülerinnen und Schüler.....	13
3.3.1	Elternperspektive.....	13
3.3.2	Schülerinnen und Schüler.....	13
3.3.3	Schüler- und Elternvertretungen.....	14
4	Pädagogische Interventionsmöglichkeiten.....	14
4.1	Schulschwänzen	15
4.2	Schulangst	16
4.3	Schulphobie.....	17
4.4	Zurückhalten.....	17
4.5	Wiedereingliederung	17
5	Aufgabe und Handlungsmöglichkeiten der Schule.....	18
5.1	Überwachung und Dokumentation der Anwesenheit.....	18
5.2	Umgang mit Entschuldigungen von Fehlzeiten	19
5.2.1	Verfahren zur Entschuldigung und entschuldigtes und unentschuldigtes Fehlen	19
5.2.2	Sonderfälle.....	20
5.3	Leistungsfeststellung bei häufigem Fehlen	21
5.3.1	Leistungsfeststellung bei unentschuldigtem Fehlen	22
5.3.2	Leistungsfeststellung bei entschuldigtem Fehlen	22
6	Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldverfahren) und Schulzwang.....	23

6.1	Überblick über das Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldverfahren) nach Schulpflichtverletzungen	23
6.1.1	Vorbemerkungen	23
6.1.2	Verantwortlichkeit der Schule: Hinweise zur schulinternen Vorbereitung für das Stellen von Anträgen auf Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren beim Staatlichen Schulamt	24
6.1.3	Verfahrensgrundsätze	26
6.1.4	Ablauf	27
6.2	Erlass	29
6.3	Tabellarische Übersicht über das OWI-Verfahren	31
6.4	Ablauf und Durchführung des Schulzwangs	33
7	Kooperationspartner	35
8	Literaturhinweise	39
9	Fundstellenhinweise	40

1 Präambel

Schulabsentismus ist ein gesamtgesellschaftliches und ein individuelles Problem für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Schulgemeinden. Mit dem Bildungsabschluss sind individuelle Zukunftschancen auf Teilhabe an dieser Gesellschaft verknüpft; umgekehrt hängen Zukunftschancen unserer Gesellschaft als einer Wissensgesellschaft in hohem Maß von der Qualität der Bildung ab. Wenn Menschen aus unterschiedlichen Gründen verloren zu gehen drohen, weil sie sich von Bildungsprozessen abkoppeln, gehen damit auch individuelle und gesellschaftliche Chancen und Potentiale verloren. Historisch gesehen hat der Gesetzgeber darauf reagiert, indem er die allgemeine Schulpflicht eingeführt hat.

Der Bildungserfolg hängt neben anderen Faktoren ganz entscheidend von den sozial-emotionalen Lernbedingungen ab. Ein gutes Schulklima basiert auf einem positiven Beziehungsgefüge zwischen Lehrkräften und ihren Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern. Dabei kommt der einzelnen Lehrkraft, insbesondere der Klassenleitung, eine besondere Bedeutung zu. Gelingt es einer Lehrkraft, unabhängig vom Lernerfolg, eine vertrauensvolle und wertschätzende Beziehung zur einzelnen Schülerin bzw. zum einzelnen Schüler, zur Klasse und zu den Eltern aufzubauen, eröffnet sich ein Raum, innerhalb dessen auch konflikthafte Situationen, Ängste sowie schulische und häusliche Schwierigkeiten ohne Gesichtsverlust oder Angst vor Vorwürfen angesprochen werden können. Wo dieser Raum sinnvoll genutzt wird, kann einem Scheitern und damit einem Verlust von Chancen vorgebeugt und Schulabsentismus letztlich vermieden werden.

Unsere Handreichung versteht sich als Leitfaden und bietet sich unter anderem als Orientierung zur Entwicklung eines Präventionskonzeptes an, welches es an jeder Schule als Bestandteil des Schulprogramms geben sollte. Darum beschränkt sich die Handreichung nicht auf den engen juristischen Rahmen der Durchsetzung der Schulpflicht. Vielmehr setzt sie bei dem Gedanken der Prävention an und zeigt pädagogische Interventionsmöglichkeiten auf. Diese werden mit einer Reihe praktischer Hinweise sowie Informationen über Kooperationspartner verbunden.

Wir hoffen, damit den Schulen ein Hilfsinstrument zur Verfügung zu stellen, welches sie in ihrer individuell und gesellschaftlich so wichtigen Aufgabe unterstützt, im Idealfall allen Menschen die Teilhabe zu ermöglichen.

In der berufsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Erstellung dieses Leitfadens haben – in alphabetischer Reihenfolge genannt - mitgearbeitet:

- Hannah Arendt, Schulpsychologin
- Dirk Dittmar, verwaltungsfachlicher Aufsichtsbeamter
- Georg Dreßler, verwaltungsfachlicher Aufsichtsbeamter
- Gerhard Finke, schulfachlicher Aufsichtsbeamter
- Michaela Fuß, Freiherr-vom-Stein-Schule Hessisch Lichtenau
- Johanna Häde, Brüder-Grimm-Schule Bebra
- Sarah Hemmer, Assistenzkraft

- Birgit Köberich, Albert-Schweitzer-Schule Rotenburg an der Fulda
- Jürgen Krompholz, schulfachlicher Aufsichtsbeamter
- Andrea Möller, Freiherr-vom-Stein-Schule Hessisch Lichtenau
- Lena Neugebauer, Assistenzkraft
- Birgit Reppmann, Schulpsychologin
- Annemarie Vogt, Schulpsychologin
- Karin Wagner, Assistenzkraft

2 Formen von Schulabsentismus

Die Abkehr einer Schülerin bzw. eines Schülers vom Unterricht kann auf vielfältige Art und Weise und nicht nur in Form einer körperlichen Abwesenheit erfolgen. Auch die geistige Abgrenzung vom Geschehen im Klassenraum oder das aktive Stören des Unterrichtsgeschehens werden als Formen von Schulverweigerung definiert und stellen Lehrkräfte vor nicht mindere Handlungsnöte. Aus Gründen der inhaltlichen Begrenzung soll im Folgenden jedoch nur auf solche Formen von Schulabsentismus eingegangen werden, in denen Schule vor das Problem des Umgangs mit hohen Fehlzeiten, ob entschuldigt oder unentschuldigt, gestellt ist.

Laut Thimm und Ricking (2004, zitiert nach Geist, 2012) liegt Schulabsentismus vor, „[...] wenn eine Schülerin beziehungsweise ein Schüler aus einem gesetzlich nicht vorgesehenen Grund der Schule fernbleibt, unabhängig davon, ob er/sie dies mit Wissen oder Einverständnis seiner Eltern tut, und auch unabhängig davon, ob dieses Fernbleiben durch eine Entschuldigung legitimiert wird“.

Dabei können die Ursachen von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein.

Vergleichsweise „leicht“ handhabbare Fälle sind solche, in denen Eltern¹ ihre Kinder zwecks früherer Abreise in den Urlaub o.Ä. vom Unterricht entschuldigen.

In den meisten Fällen ist das wiederholte bzw. regelmäßige Fernbleiben vom Unterricht jedoch Symptom einer ernst zu nehmenden zugrundeliegenden Problematik. Die Ursachen sind hier nie allein bei der Schülerin bzw. beim Schüler zu suchen, sondern in den vielfältigen Interaktionen und Bedingungen innerhalb der sozialen Bezugssysteme eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen.

Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter, Schulpsychologen usw. stehen hier gemeinsam vor der Aufgabe – wenn möglich in Kooperation mit der Schülerin bzw. dem Schüler und deren bzw. dessen Eltern - die Gründe und Motive des Fehlens zu erforschen. Eine gründliche und differenzierte Ursachenforschung, eventuell unter Einbezug weiterer Hilffsysteme, ist unabdingbar, da in Abhängigkeit von der Ursache spezifische Hilfestellungen für die Schülerin bzw. den Schüler und deren/dessen (familiäres) Umfeld eingeleitet werden müssen.

Als mögliche Gründe für Schulabsentismus werden in der gängigen Literatur Schulschwänzen, Schulangst und Schulphobie unterschieden. Eine weitere mögliche Ursache stellt das absichtliche Zurückhalten des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen vom Schulbesuch durch die Eltern dar. Diese Differenzierung ist nicht erschöpfend, soll dieser Handreichung aber als Grundlage dienen, da mit ihr die meisten Formen des Schulabsentismus und die damit an das Schulsystem gestellten Herausforderungen behandelt werden können.

¹ Im Nachfolgenden werden unter dem Begriff Eltern auch sonstige Erziehungsberechtigte, etwa Großeltern, Pflegefamilien, neue Partner der Erziehungsberechtigten („soziale“ Eltern) usw. verstanden.

2.1 Schulschwänzen

Vereinzelte im Grundschulalter und in bis zum 14.-16. Lebensjahr ansteigender Zahl bleiben Schülerinnen bzw. Schüler dem Unterricht selbstverantwortlich und ohne Krankheitsgrund für einzelne Unterrichtsstunden oder ganze Schultage fern. Während die Mehrzahl den Unterricht nur einmalig schwänzt, gibt es Fälle chronischer Schulschwänzer, die über Wochen und Monate die Schule nicht oder nur unregelmäßig besuchen und so Wissenslücken ansammeln, die nur mit erheblichem Lernaufwand wieder zu schließen sind.

Schülerinnen bzw. Schüler, die aus freiem Willen der Schule fernbleiben, haben in der Regel – zumindest aus ihrer Sicht – gute Gründe hierfür. Auf persönlicher Ebene können dies beispielsweise der Schutz des Selbstwertgefühls durch die Vermeidung von Misserfolgserlebnissen, das Fehlen von Sinnerleben in der Schule oder Perspektivlosigkeit bezüglich der eigenen Zukunft sein. Im sozialen Bereich dient Schulschwänzen unter anderem der Vermeidung des Zusammentreffens mit ungeliebten Lehrkräften oder Mitschülerinnen bzw. Mitschülern oder stellt einen Lösungsversuch bei fehlenden sozialen Fertigkeiten und bei Konflikten dar. Mit zunehmendem Alter gewinnt außerdem die Peergroup an Bedeutung. Selbstbehauptung, dazu gehören wollen und sozialer Druck sind hier nicht zu unterschätzende Bedingungsfaktoren.

Da sich Schulschwänzer in der Regel nicht zu Hause aufhalten, erfahren Eltern häufig erst durch Nachfrage der Schule von der unentschuldig versäumten Unterrichtszeit ihrer Kinder. Abgesehen von den erheblichen Fehlzeiten fallen die Schülerinnen und Schüler vermehrt durch mangelnde Schulleistungen oder Verhaltensproblematiken im Schulalltag auf. Sie klinken sich gedanklich aus dem Unterrichtsgeschehen aus und zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern sowie den unterrichtenden Lehrkräften besteht häufig ein eher schwieriges Verhältnis.

Im Hintergrund der schulischen Problematik steht in vielen Fällen ein familiäres System, das durch mangelnde Beaufsichtigung der Schulpflichtigen den Absentismus mitbedingt. Mangelndes Interesse oder Vernachlässigung können, müssen jedoch nicht die Ursache sein. Alleinerziehende berufstätige Elternteile und Eltern in Schichtarbeit haben trotz großer Bemühungen oft zeitlich nicht die Möglichkeit, den durchgängigen Schulbesuch ihres Kindes zu überwachen und müssen sich beispielsweise auf den selbstständigen Schulbesuch ihres Kindes verlassen. Die Lebenssituation der Familie ist daher bei der Suche nach Ursachen, aber auch nach Lösungen und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, unbedingt zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen Eltern generell wenig Interesse am (Bildungs-)Weg ihrer Kinder zeigen, weisen Studien auf ein erhöhtes Risiko einer späteren Delinquenz oder Gewalttätigkeit der Jugendlichen hin.

2.2 Schulangst

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Schulangst leiden, liegen die Auslöser ihres Vermeidungsverhaltens in der Regel im schulischen Kontext. Gründe können neben Leistungsproblemen oder Versagensängsten Schwierigkeiten mit Mitschülerinnen bzw. Mitschülern oder Lehrkräften sein. Wichtig ist, hier auf eventuelle Muster in den Fehlzeiten zu achten, z. B. ob ein bestimmtes Fach oder eine bestimmte Fächerkombination, die z. B. durch die gleiche Lehrkraft unterrichtet wird, gemieden wird. Auch Teilleistungsstörungen können Auslöser für das Fernbleiben vom Unterricht sein, wenn die Schülerinnen bzw. Schüler die Misserfolgserlebnisse in den betreffenden Fächern zu vermeiden suchen.

Da Schulängstlichkeit oft mit körperlichen Symptomen wie Bauch- oder Kopfschmerzen usw. einhergeht, sind die Eltern in der Regel über die Fehlzeiten informiert und entschuldigen diese zunächst auch. Eltern werden meist erst dann misstrauisch, wenn die Symptome regelmäßig und ohne medizinische Grundlage auftreten oder wenn sich die Symptome schlagartig bessern, sobald die Erlaubnis gegeben wurde, zu Hause zu bleiben. Darüber hinaus bessern sich die Symptome häufig über das Wochenende, treten in den Ferien nicht auf und verschlimmern sich bzw. treten erneut auf, sobald der Schulbesuch wieder ansteht (z. B. am Sonntagabend, nach den Ferien usw.).

Werden die möglichen Ängste und Sorgen, die das Vermeidungsverhalten bedingen, nicht erkannt, können sich einzelne Fehlstunden zu einer gänzlichen Vermeidung des Schulbesuchs ausweiten.

2.3 Schulphobie

Im Gegensatz zur Schulangst liegen bei der Schulphobie die Gründe für das Verweigern des Schulbesuchs außerhalb des schulischen Umfelds. Schulphobie ist gekennzeichnet durch die massive, jedoch für Außenstehende anfangs oft nicht erkennbare Angst vor der Trennung von der bzw. den Bezugspersonen aus Sorge, in der Abwesenheit könnte der Familie oder einzelnen Familienmitgliedern etwas zustoßen.

Symptomatisch äußert sich Trennungsangst in der Regel in Form von (starken) psychosomatischen Beschwerden wie Kopf- und Bauchschmerzen (teilweise mit Erbrechen) und der vehementen, gegebenenfalls auch körperlich aggressiven Weigerung, sich auf Situationen einzulassen, die eine Trennung von der Bezugsperson beinhalten, z. B. den Schulweg anzutreten. Ist das Ziel, nicht zur Schule zu müssen, erreicht, klingen die Beschwerden im Laufe des Vormittags ab und verlieren sich, sobald die Trennung von der Bezugsperson nicht mehr „droht“. Aufgrund der psychosomatischen Beschwerden, manchmal aber auch aus Scham, Mitleid oder aufgrund einer bestehenden Trennungsproblematik der Bezugsperson entschuldigen Eltern das Fehlen ihres Kindes anfangs häufig.

Erste Anzeichen der möglichen Entwicklung einer Schulphobie zeigen sich oft schon in den ersten Wochen nach der Einschulung, wenn Schülerinnen bzw. Schüler vor Unterrichtsbeginn

Schwierigkeiten haben, sich von ihren Eltern zu trennen und sich nicht oder nur sehr schwer auf die neue Umgebung und Situation einlassen können.

In den meisten Fällen verliert sich dieses Verhalten im Laufe der Grundschulzeit, nach der kritischen Phase des Schulwechsels an eine weiterführende Schule kann es aber in gleicher oder ähnlicher Art und Weise erneut auftreten.

Besonders im Fall problematischer Familienverhältnisse, eines überbehütenden Elternhauses oder früherer traumatischer Verlusterlebnisse kann es für Kinder deutlich erschwert sein, die phobischen Verhaltensmuster zu bewältigen. Oft ist dazu die Einbeziehung außerfamiliärer und außerschulischer Hilfssysteme notwendig.

Da es sich bei dieser Gruppe oft um Schülerinnen bzw. Schüler mit durchschnittlich guten bis sehr guten Schulleistungen handelt, ist es besonders dramatisch, wenn das Ziel des Schulabschlusses durch ein teilweise jahrelanges Fernbleiben von der Schule und das Ende der Regelschulzeit nicht mehr erreicht werden kann.

2.4 Zurückhalten vom Schulbesuch

In einigen Fällen kann es passieren, dass Schülerinnen bzw. Schüler von ihren Eltern absichtlich vom Schulbesuch zurückgehalten werden. Ursachen hierfür können psychische oder körperliche Erkrankungen der Eltern sein sowie kulturelle oder religiöse Überzeugungen, wonach der Schulbildung nur eine geringe Bedeutung zugesprochen wird bzw. die Eltern ihre Werte bzw. Überzeugungen durch die im schulischen Kontext vermittelten Inhalte gefährdet sehen. Ein weiterer Grund für das gezielte Zurückhalten des Kindes vom Schulbesuch kann körperlicher oder seelischer Missbrauch innerhalb der Familie sein. Hier steckt hinter dem Fernhalten vom Schulbesuch in der Regel die Absicht, sichtbare Hinweise auf die häusliche Gewalt vor Außenstehenden zu verbergen oder zu verhindern, dass diese durch Äußerungen des Kindes auf die häusliche Situation aufmerksam werden.

2.5 Übersicht über die verschiedenen Formen von Schulabsentismus

	Schulschwänzen	Schulangst	Schulphobie	Zurückhalten
Merkmal	Keine Lust auf Schule	Angst vor Faktoren in der Schule	Trennungsangst	Schulbesuch wird durch Eltern verhindert
Eltern	ohne Wissen der Eltern	mit Wissen der Eltern	mit Wissen der Eltern	verantwortlich für Schulabsentismus
Aufenthaltort	i.d.R. außer Haus, aber nicht in der Schule	Verlassen der Schule für einzelne Stunden bis ganze Tage	zu Hause	i.d.R. durch Eltern bestimmt, oft zu Hause aber auch am Arbeitsplatz der Eltern
körperliche Symptome	keine	können auftreten	morgens! (danach abnehmend)	keine
Schulleistung	mangelnde Schulleistung, Verhaltensprobleme	Teilleistungsstörung als mögliche Ursache	in der Regel (gut) durchschnittlich	Mangelnde Schulleistungen aufgrund des (häufigen) Fehlens
mögliche Bedingungs-faktoren	Vernachlässigung, mangelnde Beaufsichtigung, pubertäres Abgrenzungsverhalten, Langeweile	Auslöser vorwiegend im schulischen Kontext (u.a. Personen, Rahmenbedingungen)	u.a. überbehütendes Elternhaus, schwierige Familiensituation, traumatische Trennungserlebnisse	kulturelle oder religiöse Gründe, psychische Erkrankung eines Elternteils, (sexueller) Missbrauch

3 Prävention

Eine Grundhaltung der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts, eine Kultur des Miteinanders und damit insgesamt ein gutes Schulklima ist für alle Beteiligten ein erstrebenswertes Ziel, das helfen kann, Schulabsentismus vorzubeugen.

Gerade weil die in der Schule verbrachte Zeit sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Lehrkräfte einen großen Raum ihrer täglichen Lebenszeit einnimmt, ist es wichtig, dass die verschiedenen am Schulleben beteiligten Akteure ihr Handeln aufeinander abstimmen.

Aus den Perspektiven

3.1. des Systems Schule

3.2. der Lehrkräfte

3.3. der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

bieten sich die nachfolgend skizzierten Ideen zur Verhinderung von Fehlzeiten an. Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung, sondern um Denkanstöße, die von der berufsübergreifenden Arbeitsgruppe, die diese Handreichung erstellt hat, zusammengestellt wurden. Einige der genannten Ansätze können sowohl durch das System Schule (Schulleitung, Kollegium) als auch durch einzelne Lehrkräfte initiiert werden. Deshalb sind Überschneidungen zwischen einzelnen Abschnitten durchaus bewusst und gewollt.

3.1 Prävention aus der Perspektive des Systems Schule

3.1.1 Schulklima

Die Schule ist für einen langen Zeitraum die bestimmende Lebensumgebung junger Menschen. Es ist darum entscheidend wichtig, dass Schülerinnen und Schüler ihre Schule als einen Ort bejahend annehmen können, an dem sie sich angstfrei bewegen, sich angenommen fühlen und respektiert wissen. Es herrscht ein Klima der Achtsamkeit und Rücksichtnahme; es geht um den Aufbau von Beziehungen.

Wird Achtsamkeit zum Leitbild einer Schule, verringert sich die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler und auch Lehrkräfte und Eltern letztlich verloren gehen.

3.1.2 Gesprächskultur

3.1.2.1 Dialog mit Schülerinnen und Schülern

- Regelmäßige Klassenlehrerinnen-/ Klassenlehrerstunden sind fest im Stundenplan verankert.
- Klassenaktivitäten wie Klassennachmittage, -feste, regelmäßige Klassenfahrten usw. stärken das Miteinander.
- Es gibt Räume der Begegnung in der Schule, z. B. Gemeinschaftsräume, Cafeteria, Lernwerkstatt.

- Schülerinnen und Schüler kennen die Beratungsangebote und Anlaufstellen: Klassen-, Verbindungslehrer/-in, Schulsozialarbeit, Streitschlichter (o.ä. Angebote aus dem Sozialkompetenztraining), Schulpsychologie...
- Schülerinnen und Schüler werden ab einem geeigneten Alter für das Phänomen Schulabsentismus sensibilisiert. Es kann z. B. Gegenstand einer Unterrichtssequenz sein, in der die Schülerinnen und Schüler sich aktiv mit verschiedenen Fragestellungen (Gründe für Schulvermeidung, Umgang damit in der Klasse usw.) beschäftigen. Ziel kann es unter anderem sein, pubertär motiviertem Vermeidungsverhalten (Fehlen ist „cool“) die „Attraktivität“ zu nehmen.

3.1.2.2 Dialog mit den Eltern

- Wege der raschen Kommunikation sind regelhaft implementiert: Austausch von Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Mitteilungsheft...
- Elternsprechtage und Elternabende finden regelmäßig statt.
- Projekte werden gemeinsam mit Eltern geplant und durchgeführt.
- Eltern werden in Veranstaltungen wie Elternakademie, Themenelternabenden oder einer Elternschule beraten und fortgebildet.
- Aufsuchende Elternarbeit bringt Schule und Eltern zusammen: Hausbesuche sind möglich.
- Erziehungsvereinbarungen werden geschlossen.
- Eltern erhalten vorab von Seiten der Schule Informationen zum Umgang mit Fehlzeiten und werden für die Problematik des Schulabsentismus sensibilisiert.

3.1.2.3 Dialog mit Lehrkräften

- Lehrkräfte achten aufeinander, informieren und beraten sich gegenseitig und frühzeitig.
- Klassenkonferenzen und Jahrgangsteams verständigen sich engmaschig und regelhaft, regeln Abläufe und besprechen Verantwortlichkeiten.
- Beratungsteams sind – wo möglich – installiert.
- Lehrkräfte informieren sich fachlich über Fragen des Schulabsentismus (Fortbildung).
- Lehrkräften sind alternative Beschulungsformen (z. B. besondere Bildungsgänge im Berufsschulbereich, Nachfolgeprojekte zu SchuB und EIBE (Praxisklassen)) und Alternativen zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (z. B. offene Projekte wie „Mitreisende“, ein Langzeitpraktikum usw.) bekannt.

3.1.3 Grundlage gelingender Schule: Guter Unterricht, gute Rahmenbedingungen

Wenn Schülerinnen und Schüler Vermeidungsstrategien in Bezug auf Unterricht entwickeln, liegt eine Ursache möglicherweise in diesem selbst. Eckpunkte im Sinne lernfördernder Bedingungen können sein:

- Es herrscht ein angstfreies und respektgetragenes Lernklima. Es gibt Regeln und Rituale.

- Lernen wird individualisiert, jede und jeder lernt im eigenen Tempo auf ihre bzw. seine Weise – ohne Erfolgserlebnisse kann kein Selbstwertgefühl entstehen. Im Unterricht wird nicht ausgegrenzt, sondern erkannt und interveniert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zusätzliche Hilfe und Unterstützung benötigt.
- Ein Fördersystem an der Schule ist entwickelt, welches greift, wenn Lern- und Leistungsversagen droht. Fördermaßnahmen sind präventiv angelegt.

3.2 Prävention aus der Perspektive der Lehrkräfte

3.2.1 Im Kontakt mit der einzelnen Schülerin bzw. dem einzelnen Schüler

- Das Kind bzw. die Jugendliche oder der Jugendliche wird in seiner Gesamtperson wahrgenommen, nicht nur in ihrer bzw. seiner Rolle als Schülerin bzw. Schüler.
- Der Kontext (Wohn- und Lebenssituation, Kultur, Religion usw.), in dem die Schülerin bzw. der Schüler lebt und sich bewegt, wird berücksichtigt.
- Lehrkräfte zeigen ihren Schülerinnen und Schülern, dass sie bereit und offen für ein Gespräch sind, auch bezüglich nicht-schulischer Probleme.
- Lehrkräfte sprechen Schülerinnen und Schüler gezielt an.
- Lehrkräfte sind sensibel für sowohl positive als auch besorgniserregende Veränderungen der Schülerin bzw. des Schülers, auch über den schulischen Bereich hinaus.
- Stärken werden wahrgenommen und zurückgemeldet.

3.2.2 Klasse und Klassenklima

- Der Klassenraum wird gemeinsam mit der Klasse ansprechend gestaltet.
- Das Schulleben ist rhythmisiert (z. B. Jahreszeiten, Feste).
- Regeln und Rituale werden gemeinsam besprochen und erarbeitet.
- Die Klasse legt gemeinsam mit der Lehrkraft eine Gesprächskultur fest, z. B. Blitzlicht am Wochenanfang, Wochenabschlusskreis, Morgenkreis, Klassenrat, Kummerkasten, Gefühlsbarometer.
- Es ist eine Feedbackkultur etabliert unter den Aspekten „Das gelingt uns gut!“ und „Das können wir verbessern!“.
- Grundsätzlich sollten Schülerinnen und Schüler Entscheidungsprozesse für ein förderliches Klassenklima selbst mitgestalten. Dies schafft Transparenz, fördert Akzeptanz und erfordert verbindliche Strukturen.

3.2.3 In der Elternarbeit

- Lehrkräfte schaffen Transparenz hinsichtlich des Unterrichts und der schulischen Arbeit.
- Sie stehen mit Eltern in regelmäßigem Kontakt.
- Es finden regelmäßig Elternabende statt. Dabei werden sowohl Anliegen von Lehrkräften als auch von Eltern besprochen. Es werden geeignete Rahmenbedingungen geschaffen (z. B. Raumgestaltung, zeitlicher Rahmen).

- Elterngespräche sind wertschätzend und finden auf Augenhöhe statt.
- Lehrkräfte sprechen Eltern auf Entwicklungen/Beobachtungen frühzeitig an.
- Es werden gemeinsame Veranstaltungen (Klassenfeste, themenbezogene Elternabende) durchgeführt.
- Das schulische Leben wird im Rahmen der Möglichkeiten gemeinsam mit den Eltern gestaltet, z. B. durch gemeinsame Planung und Ausrichtung von Veranstaltungen.

3.3 Prävention aus der Perspektive der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

3.3.1 Elternperspektive

- Eltern nehmen eine positive und wertschätzende Haltung gegenüber Schule, Lehrkräften und der Notwendigkeit des Schulbesuchs ein.
- Eltern sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Gegenseitige Schuldzuweisungen zwischen Elternhaus und Schule bei Problemen werden vermieden. Der Schulbesuch ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Lehrkräften. Dieses drückt sich etwa darin aus, dass keine „Gefälligkeitsentschuldigungen“ von Eltern verfasst werden.
- Eltern arbeiten mit der Schule (z. B. Klassenleitung, Schulsozialarbeit) und sonstigen Akteuren (z. B. Jugendamt, Schulpsychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie) zusammen, z. B. was das Treffen und Einhalten von Absprachen betrifft.
- Eltern bringen sich aktiv in das Schulleben ein (z. B. im Rahmen von Elternabenden, Schulfesten, Projektwochen u. ä.) und fördern dadurch ein wohlwollendes Klima zwischen Elternhaus und den Mitgliedern der Schulgemeinde.
- Soweit Eltern über das unentschuldigte Fehlen ihrer Kinder Bescheid wissen, ist eine gemeinsame Ursachenanalyse mit der Schule (Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, eventuell Mitschülerinnen und Mitschüler) angezeigt und sinnvoll; festgestellte Probleme werden vom Elternhaus ernst genommen. Der gemeinsame Versuch einer Lösung wird unternommen.
- Eltern können und sollen sich Unterstützung bei der Klassenleitung, Fachleuten (s. Kapitel 7), eventuell auch bei den Eltern- und Schülervvertretungen einholen. Es ist wünschenswert, dass sich auch Eltern- und Schülervvertretungen mit dem Problemkreis Schulabsentismus befassen und Hilfe suchende Eltern beraten und unterstützen können.

3.3.2 Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler nutzen bestehende Unterstützungssysteme (z. B. Schulsozialarbeit, Verbindungslehrkraft,...).
- Sie nehmen ihre Aufgaben pflichtbewusst wahr (z. B. Weitergabe von Hausaufgaben oder Klausurtermine an fehlende Mitschülerinnen und Mitschüler bzw. an die ihnen zugewiesene Partnerin/ den ihnen zugewiesenen Partner).
- Schülerinnen und Schüler gestalten aktiv das positive Klassenklima mit und vermeiden Ausgrenzung.

3.3.3 Schüler- und Elternvertretungen

- Schüler- und Elternvertretung nehmen die ihnen übertragene Aufgabe und Verantwortung wahr und beteiligen sich aktiv an der Gestaltung der Schule und des Schullebens. Bei der Erarbeitung von Handlungskonzepten im Rahmen der Schulkonferenz, z. B. für Fälle von nachgewiesenem unentschuldigtem Fehlen, bringen sie Perspektiven und Ideen aus Sicht von Schülerinnen bzw. Schülern und Eltern ein.
- Sie informieren im Rahmen ihrer Befugnisse Mitschülerinnen und Mitschüler sowie deren Eltern über Arbeitsergebnisse und Beschlüsse.

4 Pädagogische Interventionsmöglichkeiten

Fällt eine Schülerin bzw. ein Schüler durch wiederholtes Fehlen auf, so sollte schnellstmöglich das Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Eltern gesucht werden. Mit Blick auf die möglichen Ursachen von Schulabsentismus empfiehlt sich ein Gespräch gegebenenfalls auch dann, wenn die Fehlzeiten durch die Eltern oder sogar durch ärztliche Bescheinigungen entschuldigt wurden. Ziel eines solchen Gesprächs ist es, gemeinsam Wege zu finden, wie die Schülerin bzw. der Schüler den regelmäßigen Schulbesuch wieder aufnehmen kann.

Das Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Eltern sollte gut vorbereitet werden. Dazu gehört:

- das Zusammentragen von Fehlzeiten und darüber hinaus gehenden Beobachtungen im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen
- das Schaffen angemessener Rahmenbedingungen (festgelegter Zeitrahmen, ungestörter Raum)
- je nach Alter der Schülerin bzw. des Schülers die Entscheidung, ob Teile des Gesprächs mit der Schülern bzw. dem Schüler oder den Eltern alleine geführt werden sollten.

Wichtige Bedingungen für ein gelingendes Gespräch sind außerdem:

- die Bereitschaft seitens der Lehrkraft, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten der Ursache auf den Grund zu gehen und nach einer Lösung zu suchen
- eine wertschätzende Haltung gegenüber der Schülerin bzw. dem Schüler und den Eltern
- Schuldzuweisungen zu vermeiden
- auf Vorwürfe seitens der Eltern gegenüber der Schule oder der Lehrkraft angemessen sachlich und lösungsorientiert zu reagieren.

Im Anschluss an das Gespräch gilt:

- Die Ergebnisse sollten schriftlich festgehalten werden (auch zur Dokumentation, welche pädagogischen Maßnahmen ergriffen wurden).

- Die unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen (und gegebenenfalls Schulleitung, Schulsozialarbeit usw.) müssen über Absprachen und nächste Schritte informiert werden, immer unter Abwägung, welche Informationen für alle wichtig sind und welche der Lehrkraft evtl. im Vertrauen mitgeteilt wurden.

Im Folgenden sind, gegliedert nach den in Kapitel 2 beschriebenen möglichen Ursachen für Schulabsentismus, Vorschläge zur **Intervention aus pädagogischer Sicht** aufgeführt. Da sich die Einordnung der Ursache manchmal als schwierig gestaltet, kann hier auch jederzeit die Schulpsychologie beratend und unterstützend hinzugezogen werden.

4.1 Schulschwänzen

Da beim Schulschwänzen die Verantwortung für das Fehlen bei der Schülerin bzw. dem Schüler liegt, sollte hier auch angesetzt werden. Dies bedeutet:

- die Verantwortung zu benennen und die Schülerin bzw. den Schüler ernst zu nehmen
- die Schulpflicht zu betonen, auch unter Darlegung der schulischen und gesetzlich geregelten Konsequenzen
- den Schulbesuch auf angemessene Art und Weise wertschätzend zu registrieren (z. B. durch Zuwendung oder Rückmeldung im Einzelgespräch; Achtung: Im Jugendalter ist das Hervorheben und Loben vor der gesamten Klasse meist kontraproduktiv!)
- Fehlzeiten konsequent zu erfassen, Absentismus zuverlässig zu sanktionieren und Fehlstunden z. B. in der Schule nachholen zu lassen.

Gleichzeitig ist es wichtig, der Schülerin bzw. dem Schüler, aber auch den Eltern zu signalisieren, dass sowohl die Schule als System als auch jede einzelne Lehrkraft großes (persönliches) Interesse an der Anwesenheit der Schülerin bzw. des Schülers hat. Zur Unterstützung auf persönlicher Ebene hat sich als sinnvoll erwiesen:

- gemeinsam ein Verstärkersystem oder Ziele zu entwickeln, das bzw. die die Schülerin bzw. den Schüler motivieren und ihr/ihm dabei helfen, den regelmäßigen Schulbesuch wieder aufzunehmen und durchzuhalten
- gegebenenfalls einen Förder- und Unterstützungsplan zum Aufholen des verpassten Schulstoffs aufzustellen
- Überlegungen und Planungen anzustellen hinsichtlich des Aufbaus eines niederschweligen außerschulischen Unterstützungssystems (Wie können Freunde, Fußballtrainer usw. eingebaut werden?)
- regelmäßig Termine mit der Schülerin bzw. dem Schüler zur Reflexion zu vereinbaren und die Zusage, bei Schwierigkeiten ansprechbar zu sein.

Auch den Eltern sollte ihre Rolle und Verantwortung aufgezeigt werden. Das ist umso wichtiger, je jünger die Schülerin bzw. der Schüler ist. Je nach Ausmaß und Dauer des schulabsentem Verhaltens können bzw. sollten weitere professionelle Unterstützungssysteme eingebunden werden (z. B. Erziehungsberatung, Schulpsychologie usw.).

4.2 Schulangst

Da bei Schulangst die Ursache vorwiegend im schulischen Kontext selbst liegt (u. a. (individuell wahrgenommene) Anforderungen, Personen, Klassen- und Schulklima, Rahmenbedingungen), kommt dieser hier eine besondere Bedeutung beim Abbau der Angst und der Wiederaufnahme des regelmäßigen Schulbesuchs zu. Zunächst ist im gemeinsamen Gespräch der genaue Grund zu ermitteln. Je nach Ursache ergeben sich seitens der Schule beispielsweise folgende Handlungsmöglichkeiten:

Leistungsangst:

- Abklärung, ob tatsächlich eine Überforderung vorliegt (z. B. durch Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) oder Schulpsychologie) und ggf. Einleiten von Unterstützungsmaßnahmen (Nachhilfe, BFZ usw.) oder gegebenenfalls auch Anstreben eines Schul(zweig)wechsels
- Thematisieren und Hinterfragen der persönlichen und häuslich gestellten Leistungsanforderungen und -erwartungen
- ggf. Arbeit an der Schüler-Lehrer-Beziehung
- Anleitung zum konstruktiven Umgang mit Fehlern
- Stärkung des schulischen Selbstbewusstseins und Kompetenzerlebens
- bei starken Ängsten Einbezug von Schulpsychologie, BFZ, Beratungsstellen usw. zur Bearbeitung von Prüfungsängsten

Soziale Ängste

- Sorge für ein gutes Klassenklima, Bereitstellen eines geschützten angstfreien Rahmens
- an angstbesetzte soziale Situationen heranzuführen, begleiten, positive Erfahrungen ermöglichen
- Lob, Feedback, Stärken benennen und fördern
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Maßnahmen zur Integration und zum Aufbau sozialer Beziehungen
- Beratung hinsichtlich außerschulischer Maßnahmen (z. B. soziales Kompetenztraining, therapeutische Begleitung)

Mobbing

- Sicherstellen der (körperlichen) Sicherheit auf dem Schulgelände und ggf. dem Schulweg
- Abstimmung mit der bzw. dem Mobbingbetroffenen, welche Schritte als nächstes eingeleitet werden
- Begleitung der bzw. des Mobbingbetroffenen, ansprechbar sein
- Maßnahmen zur Beendigung der Mobbingssituation
- Maßnahmen zur Verbesserung des Klassen- und Schulklimas

4.3 Schulphobie

Da die Ursache für Schulphobie nicht in der Schule liegt, sind pädagogische Maßnahmen seitens der Schule besonders in schweren Fällen oft nicht ausreichend, um das Problem zu lösen. Dennoch, insbesondere wenn die Eltern mitarbeiten, kann Schule einen Beitrag zur Reduktion der Schulphobie und dem Aufbau einer positiven Beziehung zu Schule leisten, z. B. durch

- den Aufbau einer guten und vertrauensvollen Lehrer-Schüler-Beziehung
- die Sorge für ein gutes Klassenklima
- das Ermöglichen von positiven Schulerfahrungen und Erfolgserlebnissen
- die Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstvertrauens
- Absprachen mit den Eltern (z. B. Kind wird nicht sofort abgeholt, wenn es über Bauchschmerzen klagt).

Im Wissen über die Ursache und die aufrechterhaltenden Bedingungen einer Schulphobie kommt der Schule darüber hinaus eine wichtige beratende Rolle zu. So kann Schule über die aufrechterhaltenden Bedingungen (Vermeidungsverhalten des Kindes, nicht förderliche Verhaltensweisen der Eltern) informieren, auf dieser Grundlage die Wichtigkeit des regelmäßigen Schulbesuchs betonen und diesen einfordern. Sie kann die Eltern hinsichtlich weiterer Unterstützungssysteme (Schulpsychologie, Beratungsstelle, Kinder- und Jugendpsychiatrie usw.) beraten und sie bei Bedarf darin unterstützen, einen Kontakt herzustellen.

4.4 Zurückhalten

Liegt der Verdacht nahe, dass die Eltern das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen vom Schulbesuch aktiv zurückhalten, sollten die Eltern im Gespräch deutlich auf die Schulpflicht ihres Kindes und die elterliche Verantwortung hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht hingewiesen werden. Darüber hinaus können Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. Hilfe durch das Jugendamt, psychologische Beratung usw.) aufgezeigt werden. Zeigen die Gespräche keine Wirkung, sollten ein Ordnungswidrigkeitenverfahren und weitere juristische Schritte eingeleitet werden. Bei Verdacht auf Missbrauch oder Kindeswohlgefährdung ist die Einschaltung des Jugendamtes zu erwägen.

4.5 Wiedereingliederung

Je länger der Schulabsentismus einer Schülerin bzw. eines Schülers andauert hat, umso wichtiger ist es, den ersten Tag der Rückkehr in die Schule gut vorzubereiten. Das heißt insbesondere:

- Mit der Schülerin bzw. dem Schüler und gegebenenfalls den Eltern müssen Absprachen und Vereinbarungen getroffen werden, die einen guten Wiedereinstieg ermöglichen (z. B.

Umgang mit stofflichen Lücken, mögliche innerschulische Anlaufstellen und Vertrauenspersonen bei auftretenden Schwierigkeiten mit Mitschülerinnen bzw. Mitschülern oder Lehrkräften).

- Es muss abgesprochen werden, welche Informationen bezüglich des Fehlens an die Klasse weitergegeben werden (dürfen).
- Der Zeitpunkt des „ersten Schultages“ sollte mit Bedacht gewählt werden (z. B. Wochenanfang, Klassenleitungsstunde) und es muss für förderliche Rahmenbedingungen gesorgt sein (z. B. Begleitung in die Klasse durch die Klassenleitung oder eine Vertrauenslehrkraft, Vorüberlegung, wie die Schülerin bzw. der Schüler auf wertschätzende und angemessene Art und Weise wieder willkommen geheißen wird).
- Kolleginnen und Kollegen müssen informiert sein, ab wann die Schülerin bzw. der Schüler wieder da ist und welche Absprachen und Vereinbarungen getroffen wurden.
- Gegebenenfalls muss auch die Klasse informiert und vorbereitet sein, um negative Reaktionen zu vermeiden.

In Abhängigkeit von der Ursache und unter Berücksichtigung von Empfehlungen seitens behandelnder Therapeuten und Kooperationspartner kann auch eine schrittweise Wiedereingliederung (z. B. Teilbeschulung, reduzierte Anforderung usw.) sinnvoll sein.

5 Aufgabe und Handlungsmöglichkeiten der Schule

5.1 Überwachung und Dokumentation der Anwesenheit

Mit Beginn der Schulpflicht sind Schülerinnen und Schüler zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet. Gleichzeitig sind die Eltern laut § 67 Absatz 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG) dafür verantwortlich, dass ihre Kinder der Schulpflicht nachkommen. Das Fernbleiben bzw. das Zurückhalten vom Schulbesuch stellt eine Verletzung der gesetzlichen Vorgaben dar und kann mit Geldbußen und ggf. sogar Freiheitsentzug geahndet werden.

Demgegenüber steht die Schule in der Verantwortung, Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern festzustellen und, insbesondere im Grundschulbereich, zeitnah an die Eltern zurückzumelden (s. dazu auch § 2 Absatz 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)).

Die Feststellung der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern und die frühzeitige Reaktion auf Fehlzeiten ist die Grundvoraussetzung zur Erkennung der Entwicklung von Schulabsentismus. Sie stellt eines der wichtigsten Instrumente im Sinne der Prävention dar.

Gerade jedoch, wenn Lehrkräfte nur ein oder zwei Fächer in einer Klasse unterrichten, das Klassenbuch nicht verfügbar ist oder in den Pausen Zeitdruck herrscht, gerät die Bedeutsamkeit der (stündlichen/täglichen) Dokumentation von An- bzw. Abwesenheit leicht aus dem Blick. Um dem vorzubeugen, ist zu empfehlen:

- im Rahmen der Klassenkonferenz (im Idealfall sogar der Gesamtkonferenz) eine Regelung für die Dokumentation der An- bzw. Abwesenheit festzulegen (z. B. Wie wird dokumentiert – im Klassenbuch, mit einer speziellen Liste oder sogar digital?)
- Verantwortlichkeiten, Vertretungsregelungen und Wege der Kommunikation festzulegen (z. B.: Wer kontrolliert in regelmäßigen Abständen Klassenbucheinträge bzw. Anwesenheitslisten? Wer reagiert, wenn unentschuldigte oder erhöhte Fehlzeiten auffallen? Wer übernimmt die Aufgabe, wenn die verantwortliche Lehrkraft ausfällt?).

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung kann es hilfreich sein, in der Gesamtkonferenz eine für alle Lehrkräfte verbindliche Dokumentationsform zu wählen und Musterschreiben an Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler bereitzustellen. Vorschläge zur schriftlichen Dokumentation im Grundschulbereich, zur digitalen Dokumentation sowie ein Musterschreiben finden sich auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes (s. auch Kapitel 9).

5.2 Umgang mit Entschuldigungen von Fehlzeiten

5.2.1 Verfahren zur Entschuldigung und entschuldigtes und unentschuldigtes Fehlen

5.2.1.1 Pflichten der Eltern bzw. bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, müssen die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Schule den Grund des Fehlens unverzüglich mitteilen, unabhängig davon, ob es sich um eine einzelne Schulstunde oder einen ganzen Schultag handelt, § 2 Absatz 1 Satz 1 VOGSV (Meldepflicht).

Ist die Schülerin bzw. der Schüler erkrankt, so muss die Art der Erkrankung der Schule in der Regel nicht mitgeteilt werden. Eine Ausnahme bilden sogenannte *meldepflichtige Erkrankungen* wie Meningitis, Masern, Mumps, Hepatitis, Scharlach, Keuchhusten, aber zum Beispiel auch Kopfläuse (siehe auch § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz). Diese Diagnosen müssen in der Mitteilung an die Schule benannt werden.

5.2.1.2 Pflichten der Schule

Die Schulkonferenz legt fest, in welcher Form die Entschuldigung bei Versäumnis des Schulbesuchs erfolgt, also ob beispielsweise auf eine erste mündliche Mitteilung (Telefonanruf usw.) eine schriftliche Entschuldigung folgen muss und in welchem zeitlichen Rahmen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 VOGSV). Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sollte bei Entschuldigungen per E-Mail sichergestellt werden, dass tatsächlich die Eltern die Verfasser sind und nicht die Schülerin oder der Schüler.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer entscheidet, ob der in der Entschuldigung angegebene Grund anerkannt werden kann.

Innerhalb des Kollegiums ist es zudem sinnvoll zu vereinbaren, wie in der Schule vorgegangen wird, wenn die Mitteilung über das Fehlen nicht unmittelbar erfolgt (zum Beispiel Absprache, dass bei Nichterscheinen einer Schülerin bzw. eines Schülers in der nächsten Pause die Eltern angerufen werden). Für die **Grundschule** ist per Verordnung geregelt, dass bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern informiert werden sollen. Sind die Eltern nicht erreichbar, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren. In den Bildungsgängen der Mittelstufe kann entsprechend verfahren werden, § 2 Absatz 3 VOGSV.

In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz verlangen, dass eine Erkrankung durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist. Die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler müssen vorab darüber informiert werden. Die Kosten für die Bescheinigung tragen die Eltern bzw. bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler. Wurde eine solche Regelung getroffen, so gilt die Schülerin bzw. der Schüler erst nach Vorlage der Bescheinigung als entschuldigt, § 2 Absatz 2 VOGSV. Die Pflicht der Eltern bzw. der Schülerin oder des Schülers, die Schule bei Versäumnis des Schulbesuchs unverzüglich über das Fehlen zu informieren, bleibt auch in diesem Fall bestehen. Die Klassenkonferenz sollte in angemessenen Abständen prüfen, ob die Voraussetzungen für den Beschluss zur Vorlage einer Bescheinigung noch gegeben sind. Bei begründeten Zweifeln am Inhalt einer ärztlichen Bescheinigung kann die Klassenleitung die Anerkennung ablehnen.

In besonders begründeten Einzelfällen, z. B. bei erheblichen Zweifeln an den vorgelegten Bescheinigungen (Verdacht auf fachfremde Diagnose oder Fälschung von Bescheinigungen, verschiedene Bescheinigungen von verschiedenen Allgemeinmediziner*innen ohne nachvollziehbaren Grund usw.), kann von der Schule auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Ob es sich um einen besonders begründeten Fall handelt, entscheidet die Klassenkonferenz, § 2 Absatz 2 VOGSV. Für die Schule empfiehlt es sich, mit dem Gesundheitsamt grundsätzlich abzuklären, wie in solchen Fällen der Antrag auf eine amtsärztliche Untersuchung formuliert sein muss und welche Unterlagen die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt zusätzlich benötigt.

In Mahnbriefen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens sollte nochmals auf den Beschluss der Klassenkonferenz hingewiesen werden.

5.2.2 Sonderfälle

5.2.2.1 Beurlaubungen und Befreiungen

Schülerinnen und Schüler können auf Antrag ihrer Eltern, bei Volljährigkeit auch auf eigenen Antrag, vom Schulbesuch befreit bzw. beurlaubt werden. Weitere Einzelheiten und das hierbei zu beachtende Verfahren finden sich in § 3 Absatz 1 und 2 VOGSV.

5.2.2.2 Schulsport

Eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Schulsport kann nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen.

Die Entscheidung trifft bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft in Absprache mit der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin oder dem Tutor.

Bei einer Freistellung von mehr als vier Wochen trifft die Entscheidung die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Bei mehr als drei Monaten muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden, es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor.

Wenn möglich, sollte die Schülerin oder der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein um sporttheoretische Unterrichtsinhalte mitzubekommen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen, § 3 Absatz 3 VOGSV.

5.2.2.3 Sonderfall Befreiung aus religiösen Gründen

Schülerinnen und Schüler sind auf Antrag ihrer Eltern bzw. ab Vollendung des 14. Lebensjahres auf eigenen Antrag aus religiösen Gründen bzw. für religiöse Veranstaltungen oder für einen religiösen Feiertag vom Unterricht zu befreien, wenn sie nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung dieses gebietet. In § 3 Absatz 1 VOGSV sind zudem Feiertage und Feste aufgeführt, für deren Schulbefreiung kein Antrag gestellt, sondern die Lehrkraft lediglich informiert werden muss.

5.3 Leistungsfeststellung bei häufigem Fehlen

Generell sollte bei häufigem Fehlen das Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler und/oder den Eltern gesucht werden. Ziel dieses Gesprächs sollte sein, gemeinsam mögliche Gründe für das häufige Fehlen herauszufinden und die Schülerin bzw. den Schüler sowie falls nötig auch die Eltern dabei zu unterstützen, den regelmäßigen Schulbesuch der Schülerin bzw. des Schülers im Rahmen ihrer bzw. seiner Möglichkeiten zu gewährleisten. Dabei sollte differenziert werden, ob das Kind bzw. die oder der Jugendliche oder die Eltern das Fehlen zu verantworten haben.

Haben die Eltern das Fehlen zu verantworten, so sind sie eindringlich auf die Schulpflicht ihres Kindes und ihre Pflicht zur Überwachung der Schulpflicht gemäß §§ 56, 67-68 HSchG hinzuweisen sowie auf mögliche Konsequenzen, sollten sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

Sollte die Schülerin bzw. der Schüler das Fernbleiben am Unterricht zu verantworten haben, so sollten im Gespräch Gründe, Schulpflicht, Konsequenzen des Fernbleibens vom Unterricht und Unterstützungsmöglichkeiten thematisiert werden.

Aufmerksam sollten Lehrkräfte vor allem dann werden, wenn wiederholt Bescheinigungen von verschiedenen Ärzten vorgelegt werden.

5.3.1 Leistungsfeststellung bei unentschuldigtem Fehlen

Bei unentschuldigtem Fehlen hat die Leistungsfeststellung im Rahmen von § 29 Absatz 2 Satz 2 VOGSV zu erfolgen. Danach ist eine schuldhaft nicht erbrachte Leistung mit der Note 6, ungenügend, zu bewerten.

5.3.2 Leistungsfeststellung bei entschuldigtem Fehlen

Bei entschuldigten Fehlzeiten liegt es in der Verantwortung der Schule, Möglichkeiten zu finden, wie eine Leistungsfeststellung erfolgen kann. Vorrangig ist von der Lehrkraft ein Nachschreibetermin anzubieten, § 29 Absatz 1 VOGSV. Bei vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigungen (z. B. Armbruch, aber auch eine noch nicht erfolgreich behandelte Migräne oder psychische Erkrankung) oder bei Behinderungen darf der Schülerin bzw. dem Schüler kein Nachteil durch die Beeinträchtigung entstehen.

Gemäß § 7 VOGSV haben Schülerinnen und Schüler in diesen Fällen ein Recht auf Nachteilsausgleich, zum Beispiel:

- zusätzliche methodisch-didaktische Hilfen
- differenzierte Hausaufgabenstellungen
- verlängerte Bearbeitungszeiten
- usw.

Der Nachteilsausgleich muss von den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler beantragt werden oder die Klassenkonferenz kann ihn aus eigener Initiative treffen, § 7 Absatz 5 VOGSV. Über die Gewährung und die Dauer des Nachteilsausgleichs entscheidet die Klassenkonferenz, § 7 Absatz 5 Satz 1 VOGSV.

Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sollten Bestandteil eines für die Schülerin bzw. den Schüler individuell erstellten Förderplans sein. Im Förderplan sind neben Entwicklungsstand, Lernausgangslage, den individuellen Stärken und Schwächen sowie den Förderzielen alle Maßnahmen zu beschreiben, die zur Förderung und/oder Wiedereingliederung der Schülerin bzw. des Schülers beschlossen werden, §§ 5 und 6 Absatz 1 VOGSV.

Daneben ist ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung denkbar. Mögliche Anwendungsfälle finden sich in § 7 Absatz 3 und Absatz 4 VOGSV. Eine Bemerkung im Zeugnis ist nur bei einem Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung angezeigt, § 7 Absatz 4 Satz 4 VOGSV. Für Abschlussprüfungen ist § 7 Absatz 6 VOGSV zu beachten.

Anzuraten ist, frühzeitig Kontakt zu den Eltern und/oder der Schülerin bzw. dem Schüler aufzunehmen und evtl. gemeinsam zu überlegen, wie und welche Leistungen alternativ erbracht werden können (z. B.: Was könnte eine Alternative zum Nachschreiben aller verpasster Klassenarbeiten in einem Fach sein?).

Das Besorgen der im Unterricht erarbeiteten Inhalte sowie der Hausaufgaben liegt in der Verantwortung der Eltern bzw. der Schülerin oder des Schülers. Die Schule kann sich jedoch

Gedanken machen, wie das Einholen der Materialien und Aufgaben für Eltern und Schülerinnen und Schüler erleichtert werden könnte (zum Beispiel Arbeitsblätter eines Tages werden in einer Mappe gesammelt und zur Abholung im Sekretariat bereit gelegt).

Bewährt haben sich auch Patenschaften innerhalb der Klasse: Zweiergruppen bzw. Kleingruppen, in denen die Schülerinnen und Schüler Verantwortung füreinander übernehmen und Hausaufgaben, Arbeitsblätter usw. für die erkrankte Mitschülerin bzw. den erkrankten Mitschüler mitnehmen, über Unterrichtsstoff informieren usw. Auch Verantwortungsgemeinschaften unter den Eltern haben sich bewährt. Sie lassen sich zum Beispiel am Elternabend leicht initiieren.

Sind trotz all dieser Bemühungen die Leistungen aus von der Schülerin bzw. dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen nicht feststellbar, so sind keine Noten im Zeugnis einzutragen. Es ist lediglich zu vermerken, dass die Schülerin bzw. der Schüler die fehlende Benotung nicht zu vertreten hat, § 60 Absatz 8 VOGSV.

6 Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldverfahren) und Schulzwang

6.1 Überblick über das Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldverfahren) nach Schulpflichtverletzungen

6.1.1 Vorbemerkungen

Artikel 56 Absatz 1 Satz 1 Hessische Verfassung (HV) in Verbindung mit § 56 Abs. 1 HSchG begründen die **allgemeine Schulpflicht** für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte haben. Die allgemeine Schulpflicht gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht von 9 bzw. 10 Jahren nach §§ 58 ff. HSchG und in die Berufsschulpflicht, die nach §§ 62 ff. HSchG für die Dauer eines Ausbildungsverhältnisses im Sinne des Berufsbildungsgesetzes besteht.

In § 181 HSchG sind die Vorschriften über die Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die allgemeine Schulpflicht zusammengefasst worden, die die Ahndung durch Erlass eines Bußgeldbescheids mit einer Geldbuße zulassen. **Alle Maßnahmen zur Ahndung setzen voraus, dass die Schule die Fehlzeiten regelmäßig kontrolliert und dokumentiert und auch den Wahrheitsgehalt der „Entschuldigungen“ überprüft hat.** Dazu sind Schulleitung und Lehrkräfte nach § 88 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 HSchG sowie § 6 Absatz 2 Satz 3 und 19 Absatz 1 Satz 1 Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Dienstordnung) verpflichtet.

6.1.2 Verantwortlichkeit der Schule: Hinweise zur schulinternen Vorbereitung für das Stellen von Anträgen auf Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren beim Staatlichen Schulamt

⇒ Dokumentation der Fehlzeiten

Jede Schule ist aufgrund der unter 6.1 aufgezeigten Pflichten gehalten schulintern zu regeln, durch wen und wie entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten erfasst und dokumentiert werden. In jedem Fall kommt den jeweiligen Klassenleitungen und Fachlehrkräften bei der kontinuierlichen Erfassung von Fehlzeiten eine besondere Verantwortung zu.

Auch sollten in der Schule klare Regelungen bestehen, in welchen Abständen an wen (die Schulleiterin/den Schulleiter bzw. an welches Schulleitungsmitglied, ggf. koordinierend über das Schulsekretariat) die Fehlzeiten in welcher Form übermittelt werden.

⇒ Feststellung, ob Fehlzeiten entschuldigt oder unentschuldigt sind

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung zu treffen, ob der angegebene Grund des Versäumnisses als entschuldigt anerkannt werden kann oder nicht. Dabei bedarf es auch der Beachtung der Vorgaben in § 2 (Verhinderung und Erkrankung) und § 3 (Befreiung und Beurlaubung) VOGSV.

Insbesondere sollte von der **Schulkonferenz** festgelegt werden, wann spätestens und in welcher Form die Mitteilung über Schulversäumnisse durch die Eltern bzw. Volljährigen erfolgen soll und dass eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt oder nachgereicht werden muss. In begründeten Einzelfällen kann die **Klassenkonferenz** nach vorheriger Ankündigung gegenüber den Betroffenen aufgrund eines Beschlusses, der schriftlich dokumentiert werden sollte, verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes (der Schulärztin/des Schularztes) verlangt werden. Auch kann es ratsam sein, schulpsychologischen Rat einzuholen.

⇒ Schulisches Konzept zum Umgang mit entschuldigten oder unentschuldigten Fehlzeiten

Da die Gründe für schulisches Fehlen sehr unterschiedlich sein können, wird die Schule hierauf auch sehr individuell reagieren müssen. In jedem Fall sollte bedacht werden, dass für schulabstinente Schülerinnen und Schüler mit zunehmender Dauer der Abstinenz die Rückkehr in den Schulalltag immer schwieriger wird. Auch die Anschlussfähigkeit zum angestrebten Schulabschluss kann verlorengehen. Daher sollte schulischem Fehlen durch Gespräche mit den Betroffenen und deren Eltern möglichst umgehend nachgegangen werden (vgl. Kapitel 3 „Prävention“ und Kapitel 4 „Pädagogische Interventionsmöglichkeiten“ dieser Handreichung).

Bei psychischen oder medizinischen Gründen für das Fehlen sollten die Eltern von der Schule frühzeitig angehalten werden, fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Lehnen Eltern das ab oder werden insoweit nicht tätig, empfiehlt es sich zu überprüfen, ob die Schule bei längeren

Fehlzeiten gemäß § 3 Absatz 10 HSchG das Jugendamt über ein mögliches Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung informiert, wobei dies den Eltern vorab angekündigt werden sollte.

Ausnahmsweise kann in einem gravierenden Fall auch Anlass bestehen, über das Staatliche Schulamt die Beschulbarkeit überprüfen zu lassen. Das sollte zuvor mit den zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten erörtert werden.

Wichtig: Beruht das Fehlen auf gesundheitlichen Beeinträchtigungen, liegt regelmäßig ein Entschuldigungsgrund vor mit der Folge, dass eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit ausgeschlossen ist.

Bei unentschuldigtem Fehlen empfiehlt sich ein abgestuftes Verfahren. Neben Gesprächen kommen pädagogische Maßnahmen im Sinne von § 82 Absatz 1 HSchG in Verbindung mit § 64 Absatz 2 VOGSV in Betracht (z. B. mündliche Ermahnungen, die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung, das Nachholen versäumten Unterrichts usw.), bevor Mahnschreiben unter Aufführung unentschuldigter Fehlzeiten mit der Androhung von Ordnungswidrigkeitenverfahren an die Eltern herausgegeben werden. Zur leichteren Handhabung sollten die Schulen entsprechende Musterschreiben vorbereiten (vgl. Kapitel 9). Im Vordergrund sollte stets die Verhaltensänderung – der regelmäßige Schulbesuch – und nicht die „Bestrafung“ durch Bußgelder stehen.

⇒ Schriftliche Mahnungen

Zur Anzahl der schriftlichen Mahnungen sind die Anlagen 1 und 2 des unter 6.2. aufgezeigten Erlasses des Hessischen Kultusministeriums vom 8. Juli 2013 heranzuziehen, wonach dem schulischen Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens die „Kopien der Schulbesuchsmahnungen“ beigelegt werden sollen. Daraus wird deutlich, dass es sich um mehr als eine Mahnung handeln muss. Davon ausgehend wird abzuleiten sein, dass die Beantragung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens **zumindest zwei Mal** durch schriftliche Mahnung anzudrohen ist. Dies entspricht auch der Praxis im Schulaufsichtsbereich.

Konkrete Vorgaben, nach welcher Anzahl von unentschuldigten Fehltagen bzw. -stunden und in welchen zeitlichen Abständen die schriftlichen Mahnungen an die Eltern zu ergehen haben, bestehen nicht, zumal die Fehlzeiten sehr unterschiedlich sein können.

Soweit z. B. in einem Fall eine schriftliche Mahnung keine positive Wirkung entfaltet und sogleich weitere unentschuldigte Fehlzeiten zu verzeichnen sind, kann es für die Schule angezeigt sein, bereits nach ein bis zwei Wochen eine zweite schriftliche Mahnung unter Aufführung der zwischenzeitlich entstandenen Fehlzeiten an die Eltern zu versenden. Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 6.1.3 aufgezeigten Verfahrensgrundsätze (insbesondere der Verjährungsregelungen) kann es in einem anderen Fall auch angezeigt sein, bei nur vereinzelt neuerlichen Fehlzeiten z. B. zwei bis drei Monate bis zur zweiten schriftlichen Mahnung zuzuwarten.

Beachtet werden sollte dabei auch, dass die im Ordnungswidrigkeitenverfahren später festzusetzende Höhe des Bußgeldes von der Anzahl der verfolgbaren unentschuldigten Fehltag und -stunden abhängig ist.

6.1.3 Verfahrensgrundsätze

Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, das sich nach den Vorgaben des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) richtet, sollte im Grundsatz erst dann eingeleitet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit einer gewissen Häufigkeit oder regelmäßig an einzelnen oder mehreren Tagen (ggf. auch Unterrichtsstunden) unentschuldig gefehlt hat und Gespräche mit den Betreffenden und deren Eltern, pädagogische Maßnahmen sowie schriftliche Schulbesuchsmahnungen* zu keiner Verhaltensänderung geführt haben (*Ausnahme: unentschuldigte Fehlzeiten unmittelbar vor und nach Ferien; hier kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren auch sofort eingeleitet werden).

Verantwortlichkeit des Staatlichen Schulamtes: Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Schulpflichtverstößen ist nach § 181 Absatz 4 HSchG die untere Schulaufsichtsbehörde und damit das jeweilige Staatliche Schulamt für seinen Schulaufsichtsbereich. Regelmäßig nimmt es auf Antrag der Schule die Verfolgung auf. Es kann aber auch von sich aus tätig werden, wenn ihm Schulpflichtverletzungen bekannt werden.

Die Verfolgung liegt gemäß § 47 Absatz 1 OWiG im pflichtgemäßen Ermessen des Staatlichen Schulamts. In Abwägung des öffentlichen Interesses kann es daher auch von einer Verfolgung absehen (sog. Opportunitätsprinzip).

Zu beachten ist stets die **Verjährung nach 6 Monaten**, § 31 Absatz 2 Nr. 4 OWiG. So können unentschuldigte Fehltage, die bei Antragstellung bereits mehr als 6 Monate zurückliegen, nicht mehr durch einen Bußgeldbescheid geahndet werden.

Ebenfalls zu beachten ist das Erfordernis der Vorwerfbarkeit. Vorwerfbar handelt nur derjenige, der über die nach § 12 Absatz 1 OWiG erforderliche Verantwortlichkeit für sein Tun verfügt. Der Strafmündigkeit entsprechend handelt erst vorwerfbar, wer bei seiner Tat das **14. Lebensjahr** vollendet hat, vgl. § 181 Absatz 1 Nr. 1 HSchG. Für Jugendliche und Heranwachsende kommt noch hinzu, dass sie zur Zeit der Tat nach ihrer **sittlichen und geistigen Entwicklung reif** genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Bei Schülerinnen und Schülern **unter 14 Jahre** werden daher die Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Schulpflichtverletzungen gegen die Eltern eingeleitet und bei Schülerinnen und Schülern **über 14 Jahre** grundsätzlich gegen diese selbst (bei Verstößen gegen die Berufsschulpflicht ggf. auch gegen Arbeitgeber, wenn diese Auszubildende am Berufsschulbesuch hindern, etwa weil sie sie während der Unterrichtszeit im Betrieb „benötigen“).

Durch Erlass vom 8. Juli 2013, veröffentlicht im ABl. 8/2013, Seite 423, hat das Hessische Kultusministerium den Schulen und den Staatlichen Schulämtern ein einheitliches Verfahren zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten bei Schulpflichtverletzungen gemäß § 181 HSchG vorgegeben, siehe Abschnitt 6.2.

Darin enthalten sind neben einem landeseinheitlich geltenden Bußgeldkatalog auch Antragsformulare, mit denen jeweils allgemein bildende Schulen und berufliche Schulen bei ihrem zuständigen Staatlichen Schulamt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens beantragen. Diese Antragsformulare stehen auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Bebra auch in Form von Word-Dateien als Download zur Verfügung.

6.1.4 Ablauf

⇒ Schriftlicher Antrag der Schule auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens beim Staatlichen Schulamt

Mit der verbindlich für alle Schulen vorgegebenen schriftlichen Beantragung unter Verwendung dieser Formulare soll zur Verfahrensbeschleunigung sichergestellt werden, dass die für die Verfolgung erforderlichen Informationen den Staatlichen Schulämtern sogleich übermittelt werden. Die ausgefüllten Anträge nebst beizufügenden Anlagen dienen zu Beweis Zwecken und sind Teil der Aktenlage, die ggf. auch einer gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daher ist ein sorgfältiges und gewissenhaftes Ausfüllen der Antragsformulare, die auch von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben sind, von großer Bedeutung. Eine elektronische Antragsübermittlung ist nicht zulässig.

⇒ Schriftliche Anhörung

Hält das Staatliche Schulamt die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens für gegeben, erfolgt eine schriftliche Anhörung der Betroffenen. Ggf. werden weitere Ermittlungen erforderlich (insb. Einholung von schulischen Stellungnahmen zu Einlassungen der Betroffenen).

⇒ Bußgeldbescheid

Soweit danach zur Überzeugung des Staatlichen Schulamts das Vorliegen einer rechtswidrigen und schuldhaften Schulpflichtverletzung vorliegt, erlässt es sodann unter Berücksichtigung des o. g. Bußgeldkatalogs einen Bußgeldbescheid und stellt diesen den Betroffenen durch Postzustellungsurkunde zu. Die jeweilige Schule und das Jugendamt erhalten hiervon eine Abschrift.

⇒ Rechtsmittelverfahren

Das Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ist der Einspruch, der innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Schulamt eingelegt werden kann. Hält das Staatliche Schulamt nach weiterer Prüfung im sog. Zwischenverfahren den Bußgeldbescheid aufrecht (auch hier kann das Einholen weiterer schulischer Stellungnahmen erforderlich sein), übersendet es die Bußgeldakte an die Staatsanwaltschaft zur Vorlage an das Amtsgericht. Das Gericht entscheidet aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne diese durch Beschluss. Hiergegen ist Rechtsbeschwerde möglich.

Im Falle eines solchen Gerichtsverfahrens kann es möglich sein, dass Schulleitungsmitglieder und Lehrkräfte vom Amtsgericht als Zeugen für die Schulpflichtverletzungen geladen werden. Es besteht dann die Verpflichtung als Zeuge vor Gericht zu erscheinen und auch auszusagen. Vorab ist hierfür vom Staatlichen Schulamt unter Vorlage des Ladungsschreibens gemäß § 37 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) eine Aussagegenehmigung einzuholen.

⇒ Vollstreckung eines rechtskräftigen Bußgeldbescheids

Für die Vollstreckung des Bußgeldbescheids ist das Staatliche Schulamt nur dann zuständig, wenn nicht das Verfahren aufgrund eines Einspruchs an das Amtsgericht übergegangen ist.

Spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheids ist die Zahlung fällig, sofern den Betroffenen auf Antrag keine abweichenden Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen) bewilligt worden sind. Zwei Wochen nach Fälligkeit wird die Geldbuße – ggf. auch unter Einschaltung eines Gerichtsvollziehers – beigetrieben.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden kann das Staatliche Schulamt beim zuständigen Amtsgericht (Jugendrichter/-in) die Auferlegung einer Ersatzleistung anstelle des Bußgeldes beantragen, was bei Nichtzahlung gängige Praxis ist. Regelmäßig werden dann Arbeitsleistungen festgesetzt. Wird der Arbeitsaufgabe schuldhaft nicht nachgekommen und auch das Bußgeld nicht bezahlt, kann das Gericht Jugendarrest verhängen.

⇒ Verfahren bei weiteren Schulpflichtverletzungen nach Erlass eines Bußgeldbescheids

Im Grundsatz ist der Verfahrensablauf bei weiteren Ordnungswidrigkeitenverfahren bis auf die Erhöhung der Bußgeldsätze laut Bußgeldkatalog identisch mit dem ersten Ordnungswidrigkeitenverfahren, auch was das innerschulische Verfahren vor Antragstellung betrifft.

So sind die weiteren unentschuligten Unterrichtsversäumnisse von Schulpflichtigen, die noch nicht Gegenstand des vorherigen schulischen Antrags auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens waren, von den Schulen weiterhin genau zu dokumentieren. Zur Vorbereitung eines weiteren Antrags auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens sollten wiederum zunächst Gespräche mit den Schulpflichtigen und deren Eltern geführt werden und pädagogische Maßnahmen Anwendung finden. **Außerdem bedarf es erneuter schriftlicher Schulbesuchsmahnungen (mindestens zwei).**

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die erneute Antragstellung empfiehlt es sich regelmäßig zuzuwarten, bis das vorherige Ordnungswidrigkeitenverfahren abgeschlossen worden ist.

Sollte sich in einem Fall im Laufe der Zeit zeigen, dass auch mehrere Bußgeldbescheide nicht zur gewünschten Verhaltensänderung geführt haben, wird das Staatliche Schulamt prüfen, ob es gemäß § 182 Absatz 2 HSchG gegen die Eltern, sofern diese für das unentschuldigte Fehlen ihres schulpflichtigen Kindes verantwortlich sind, nach vorheriger schriftlicher Androhung einen Strafantrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft stellt.

Auch in einem solchen sich anschließenden Strafverfahren besteht die Möglichkeit, dass Schulleitungsmitglieder und Lehrkräfte als Zeugen vom Gericht geladen werden.

Im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeitenverfahren ergibt sich in der Praxis eine Vielzahl weiterer Fragestellungen, die mit einer solchen Handreichung vorab nicht beantwortet werden können. Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatlichen Schulamtes Bebra allen Schulen im Aufsichtsbereich gern zur Verfügung.

6.2 Erlass

Erlass zur Vereinheitlichung des Verfahrens zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach § 181 Hessisches Schulgesetz (in Auszügen wiedergegeben)

Erlass vom 8. Juli 2013, Fundstelle: Amtsblatt 2013, S. 423

1. Verfahren

a. Einleitung auf Antrag der betroffenen Schule

Die Schule beantragt die Einleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens auf den Formularen nach den Anlagen 1 (für allgemein bildende Schulen) und 2 (für Berufsschulen) bei der für sie zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde (§ 181 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz). Die Formulare sind bei der zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde in elektronischer Form erhältlich.

Die Beantragung muss schriftlich erfolgen, eine elektronische Übermittlung an die untere Schulaufsichtsbehörde ist nicht zulässig.

Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren kann gegen eine Schülerin oder einen Schüler nur dann eingeleitet werden, wenn sie oder er zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Schulpflicht mindestens 14 Jahr als ist (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten).

b. Verfahren in der unteren Schulaufsichtsbehörde

Die untere Schulaufsichtsbehörde führt das Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Nutzung der einheitlichen Datenbank durch.

Für die Bußgeldtatbestände des § 181 Hessisches Schulgesetz ist der Bußgeldkatalog nach Anlage 3 zu verwenden. Abweichungen hiervon sind in begründeten Einzelfällen zulässig.

c. Ergänzende Verfahrenshinweise

Die schulrechtlichen und pädagogischen Handlungsmöglichkeiten der Schule bleiben unberührt. Hierzu wird insbesondere auf die entsprechenden Handreichungen des Hessischen Kultusministeriums verwiesen:

- „Schulvermeider – Leitfaden zur Intervention in eigenverantwortlichen Schulen“*
- „Schulvermeider im Lahn-Dill-Kreis – Abschlussbericht des Modellprojektes“*

(<http://www.kultusministerium.hessen.de/>).

Die Formulare (zu finden im *Amtsblatt 2013, S. 423*) sollten nach Möglichkeit in jedem Schulsekretariat vorrätig gehalten werden. Es empfiehlt sich, dass aus Gründen der Sicherung eines geordneten Ablaufs und einheitlicher Anträge eine Person, z. B. das Schulsekretariat oder eine damit beauftragte Lehrkraft oder ein Schulleitungsmitglied, mit der Meldung an das Staatliche Schulamt beauftragt wird. Die zuständige Person erhält die erforderlichen (Vorab-) Informationen von den jeweiligen Klassenleitungen. Dies hilft, zeitintensive Nachfragen bei der Schule zu vermeiden. Eine zeitnahe Reaktion ist am ehesten geeignet, erneuten Fehlzeiten vorzubeugen.

6.3 Tabellarische Übersicht über das OWI-Verfahren

Innerschulischer Ablauf

SCHRITT	WAS	WER	WICHTIG
1	Dokumentation der Fehlzeiten	Lehrkräfte	stündlich/täglich
2	Bei erhöhten Fehlzeiten: Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler und ggf. den Eltern suchen	Klassenleitung ggf. Schulleitung	
3	Bei unentschuldigten Fehlzeiten: Erste schriftliche Mahnung an die Eltern bzw. den die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler	Klassenleitung ggf. Schulleitung	Es gibt keine konkreten Vorgaben, nach welcher Anzahl an unentschuldigten Fehltagen bzw. –stunden und in welchen zeitlichen Abständen die schriftlichen Mahnungen an die Eltern bzw. die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler zu ergehen haben.
4	Zweite schriftliche Mahnung an die Eltern bzw. die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler	Klassenleitung ggf. Schulleitung	
5	Einleitung des OWI-Verfahrens durch Antrag ans Staatliche Schulamt	Schule	<u>Verjährungsfrist beachten!</u> Unentschuldigte Fehltage, die bei Antragstellung bereits mehr als 6 Monate zurückliegen, können nicht mehr durch einen Bußgeldbescheid geahndet werden!

Staatliches Schulamt

SCHRITT	WAS	WER			
6	Prüfung der von der Schule zugesandten Unterlagen	Schulamt			
7	<p style="text-align: center;">Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens</p> <p style="text-align: center;">  </p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; padding: 5px;"> Schülerin/Schüler unter 14 Jahren – gegen die Eltern </td> <td style="width: 33%; padding: 5px;"> Schülerin/Schüler über 14 Jahren – gegen die Schülerin/den Schüler selbst sowie u. U. – gegen die Eltern </td> <td style="width: 33%; padding: 5px;"> Schülerin/Schüler über 18 Jahren – gegen die Schülerin/den Schüler </td> </tr> </table>	Schülerin/Schüler unter 14 Jahren – gegen die Eltern	Schülerin/Schüler über 14 Jahren – gegen die Schülerin/den Schüler selbst sowie u. U. – gegen die Eltern	Schülerin/Schüler über 18 Jahren – gegen die Schülerin/den Schüler	Schulamt
Schülerin/Schüler unter 14 Jahren – gegen die Eltern	Schülerin/Schüler über 14 Jahren – gegen die Schülerin/den Schüler selbst sowie u. U. – gegen die Eltern	Schülerin/Schüler über 18 Jahren – gegen die Schülerin/den Schüler			
8	Schriftliche Anhörung der Betroffenen	Schulamt			
9	<p>ggf. Bußgeldbescheid</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einspruchsfrist: 2 Wochen – im Falle eines Einspruchs erneute Prüfung durch das Staatliche Schulamt (Zwischenverfahren) – bei Aufrechterhaltung des Bußgeldbescheids Übersendung der Bußgeldakte an die Staatsanwaltschaft zur Vorlage beim Amtsgericht <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Amtsgericht entscheidet (Urteil oder Beschluss) ⇒ hiergegen sind weitere Rechtsbehelfe möglich. 	Schulamt Schulamt Staatsanwaltschaft Amtsgericht			
10	<p>Vollstreckung eines rechtskräftigen Bußgeldbescheids (sofern Verfahren nicht an das Amtsgericht übergegangen ist)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides ist die Zahlung fällig. – Ratenzahlung möglich – Bei Jugendlichen kann das Staatliche Schulamt beim Amtsgericht die Auferlegung einer Ersatzleistung beantragen (Arbeitsleistungen). 	Eltern/ Schülerin/ Schüler Schulamt ggf. Amtsgericht			
11	<p>Bei Nichtzahlung bzw. Nichtantreten der Ersatzleistung innerhalb von 2 Wochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einschalten eines Gerichtsvollziehers – Wird die genehmigte Ersatzleistung durch die Jugendliche/den Jugendlichen nicht getätigt, kann das Gericht Jugendarrest verhängen. 	Schulamt Amtsgericht			
12	Bei dauerndem oder hartnäckig wiederholtem Entziehen von der Schulpflicht, kann gegen die Eltern nach vorheriger Androhung durch das Staatliche Schulamt ein Strafantrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt werden.	Schulamt			

6.4 Ablauf und Durchführung des Schulzwangs

Die Anwendung von Schulzwang, das heißt die zwangsweise Zuführung von unentschuldig fehlenden Schülerinnen und Schülern zur Schule, ist in § 68 HSchG geregelt.

Dort heißt es:

„Wer seiner Schulpflicht nicht nachkommt, kann der Schule zwangsweise zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, die Kinder- und Jugendhilfe, den Ausbildenden und den Arbeitgeber oder gemeinsame Gespräche der Beteiligten erfolglos geblieben sind. Die Entscheidung über die zwangsweise Zuführung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt. Bei der Zuführung kann die Hilfe der für den Wohnsitz, für den gewöhnlichen Aufenthalt oder für den Beschäftigungsort der oder des Schulpflichtigen örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde (Gemeindevorstand) in Anspruch genommen werden.“

Hieraus ergibt sich, dass die zwangsweise Zuführung von Schülerinnen und Schülern nur als letztes Mittel eingesetzt werden soll.

Die Entscheidung, ob der Schulzwang ausgeübt wird, liegt nach § 68 HSchG bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Bevor die Schulleiterin/der Schulleiter diese Entscheidung treffen kann, stellt sie/er das Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt her.

Dazu ist es erforderlich, dass das Staatliche Schulamt nicht nur lediglich informiert wird, sondern darüber hinaus auch ausdrücklich sein Einverständnis mit der Vorgehensweise erklärt.

Damit ein solches Einvernehmen auf einer fundierten Grundlage getroffen werden kann, ist es erforderlich, dass dem Staatlichen Schulamt alle relevanten Informationen mitgeteilt werden.

Deshalb sollte im Vorfeld geklärt sein, ob „mildere Mittel“ in ausreichendem Maße zur Anwendung gekommen sind. Als „mildere Mittel“ bezeichnet § 68 HSchG in einer beispielhaften Aufzählung etwa pädagogische Maßnahmen wie:

- Hinweise an die Eltern
- Hinweise an die Kinder- und Jugendhilfe
- Hinweise an den Ausbildenden und den Arbeitgeber
- gemeinsame Gespräche der Beteiligten.

Durch die Vorlage der Schülerakte ist zu dokumentieren, dass pädagogische Bemühungen bislang erfolglos geblieben sind.

Weiter liegt es nahe, dass die Schule vor der zwangsweisen Zuführung zunächst mit wiederholten Ordnungswidrigkeitenverfahren (mindestens zwei abgeschlossene Verfahren) versucht hat, den Schulbesuch der Schülerin/des Schülers wieder herbeizuführen.

Die zwangsweise Zuführung einer Schülerin bzw. eines Schülers birgt immer die Gefahr, dass damit das letzte zur Verfügung stehende Mittel wirkungslos bleibt. Dies kann beispielsweise

der Fall sein, wenn die Schülerin bzw. der Schüler trotz zwangsweiser Zuführung den Unterricht dennoch verlässt bzw. am Folgetag wieder unentschuldig nicht zum Unterricht erscheint.

Es empfiehlt sich daher, dass zuvor ein Expertengremium, z. B. das Beratungsteam, beratschlagt, ob die zwangsweise Zuführung im konkreten Fall als geeignetes Mittel angesehen werden kann.

Diesem Expertenteam können bzw. sollen folgende Personen angehören:

- die Klassenleitung und ggf. weitere unterrichtende Lehrkräfte
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulpsychologie
- die Schulleitung bzw. eine von ihr Beauftragte/ein Beauftragter
- nach Möglichkeit die zuständige Sachbearbeitung beim Jugendamt
- Schulsozialarbeit, soweit vorhanden
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Ordnungsamtes und/oder der Polizei.

Soweit das Expertenteam nach entsprechender Beratung der Schulleitung empfiehlt, Schulzwang nach § 68 HSchG auszuüben, sollte diese Empfehlung unter Abwägung der Argumente für und gegen die Ausübung des Schulzwangs gemeinsam mit der Schülerakte dem Staatlichen Schulamt vorgelegt werden, damit hier auf einer gesicherten Datengrundlage das Einvernehmen erteilt werden kann.

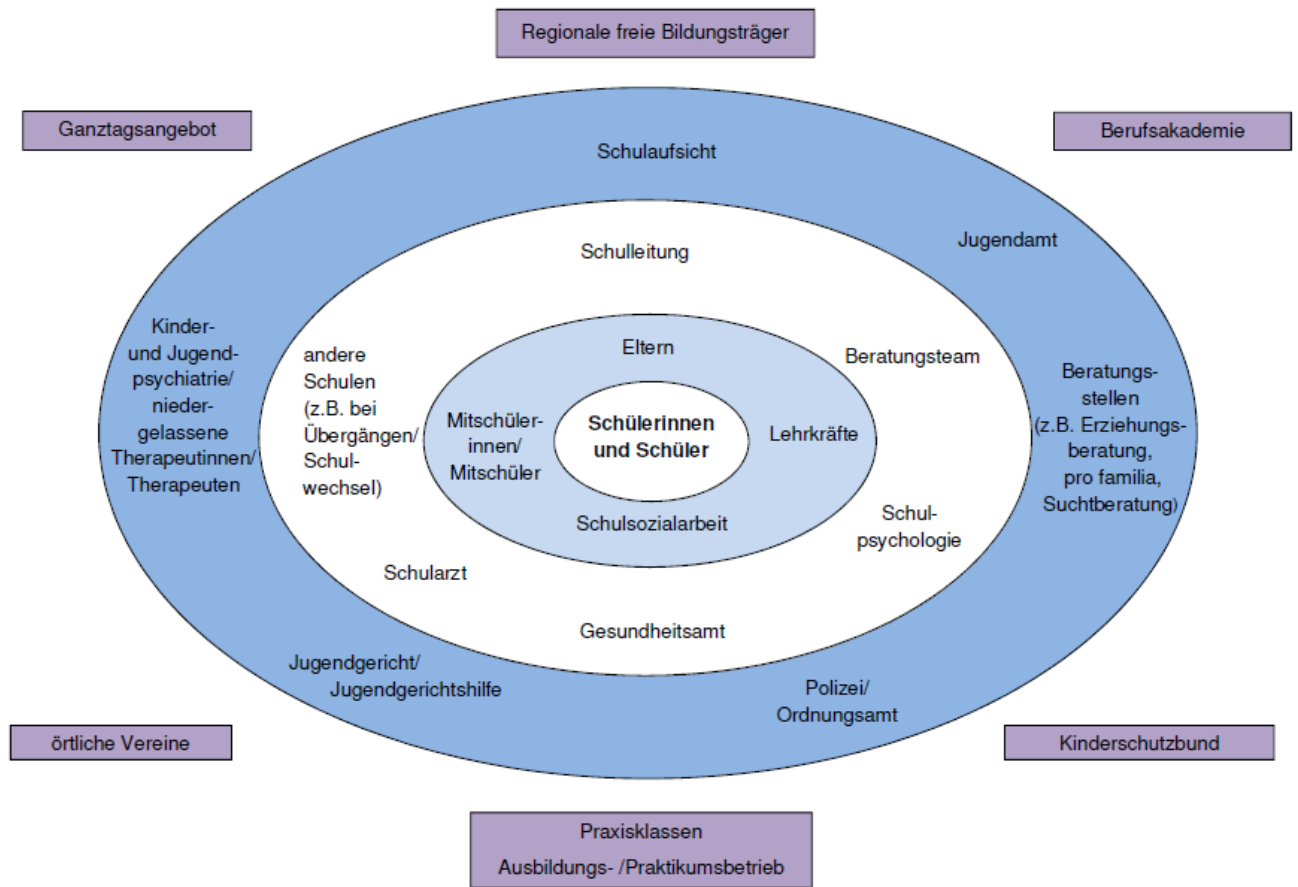
Für die Erteilung des Einvernehmens wird innerhalb des Staatlichen Schulamtes eine Abstimmung zwischen der Schulpsychologie, der/dem schulfachlichen Aufsichtsbeamtin/Aufsichtsbeamten und der/dem verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamtin/Aufsichtsbeamten herbeigeführt.

Sobald das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes der Schule vorliegt, kann die Schulleitung für die Umsetzung der zwangsweisen Zuführung die Hilfe der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde (Gemeindevorstand) in Anspruch nehmen.

Dazu ist es erforderlich, dass mit der Gemeinde bzw. Stadt Kontakt aufgenommen und die Unterstützung beantragt wird. Ob die Gemeinde bzw. Stadt selbst wiederum die Hilfe der örtlich zuständigen Polizei in Anspruch nimmt, ist dort zu entscheiden.

Die zwangsweise Zuführung sollte im Expertenteam entsprechend nachbereitet werden. Sinn dieser Nachbereitung ist es, dass die mit erheblichem personellem Aufwand durchgeführte Maßnahme auch von Nachhaltigkeit gekennzeichnet ist. Diese Nachbereitung kann zum Erfahrungsaustausch für vergleichbare Fälle bzw. zur Abstimmung weiterer Maßnahmen, soweit diese erforderlich sein sollten, genutzt werden.

7 Kooperationspartner



Kontaktadressen

<p>Arche</p>	<p>Die Arche Frankfurt a. M.-Nordweststadt Thomas-Mann-Str. 6a, 60439 Frankfurt a. M. Tel.: 0 69/15 34 64 02 E-Mail: frankfurt@kinderprojekt-arche.de</p>
<p>Erziehungsberatung</p>	<p>Diakonie - Psychologische Beratungsstelle, Erziehungsberatung Bad Hersfeld Haus der Diakonie 2, Kirchplatz 6, 36251 Bad Hersfeld Tel.: 0 66 21/1 46 95 E-Mail: psyeb.diakonie.hefrof@ekkw.de</p> <p>Erziehungsberatungsstelle des Werra-Meißner-Kreises Arbeitskreis Gemeindenahe Gesundheitsversorgung GmbH An den Anlagen 8 b, 37269 Eschwege Tel.: 0 56 51/3 32 90 11 E-Mail: erziehungsberatung.wmk@akgg.de</p>
<p>Gesundheitsamt</p>	<p>Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg Fachdienst Gesundheit Friedloser Str. 12, 36251 Bad Hersfeld Tel.: 0 66 21/87-0 E-Mail: info@hef-rof.de</p> <p>Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises FB 5 Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen Luisenstr. 23c, 37269 Eschwege Tel.: 0 56 51/95 92-0 E-Mail: WMK@Werra-Meissner-Kreis.de</p>
<p>Jugendamt</p>	<p>Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg Fachbereich 3, Friedloser Str. 12, 36251 Bad Hersfeld Tel.: 0 66 21/87-0 E-Mail: info@hef-rof.de</p> <p>Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises FB 4 Jugend und Familie, Senioren und Soziales Schloßplatz 1, 37269 Eschwege Tel.: 0 56 51/3 02-0 E-Mail: WMK@Werra-Meissner-Kreis.de</p>
<p>Jugendgericht</p>	<p>Amtsgericht Bad Hersfeld Dudenstr. 10, 36251 Bad Hersfeld Tel.: 0 66 21/20 30 E-Mail: verwaltung@ag-badhersfeld.justiz.hessen.de</p> <p>Amtsgericht Eschwege Friedrich-Wilhelm-Str. 39, 37269 Eschwege Tel.: 0 56 51/33 91-0 E-Mail: Verwaltung@ag-eschwege.justiz.hessen.de</p>

Jugendgerichtshilfe	<p>Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg Jugendgerichtshilfe, Friedloser Str. 12, 36251 Bad Hersfeld Tel.: 0 66 21/87-0 E-Mail: info@hef-rof.de</p> <p>Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises Jugendgerichtshilfe, Schloßplatz 1, 37269 Eschwege Tel.: 0 56 51/3 02-0 E-Mail: WMK@Werra-Meissner-Kreis.de</p>
Kinderschutzbund	<p>Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Bad Hersfeld Am Perfort 2, 36251 Bad Hersfeld Tel.: 0 66 21/96 60 88 E-Mail: info@dksb-hef-rof.de</p>
Kinder- und Jugendpsychiatrie	<p>Kinder- und Jugendpsychiatrische Institutsambulanz Bad Hersfeld Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda gGmbH Am Weinberg 19, 36251 Bad Hersfeld Tel.: 0 66 21/79 97 20 E-Mail: sekretariat.kjp.hef@herz-jesu-krankenhaus.de</p> <p>Vitos – kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz Eschwege Luisenstr. 23, 37269 Eschwege Tel.: 0 56 51/33 55 33-0 E-Mail: ambulanz_kjp.eschwege@vitos-kurhessen.de</p> <p>Vitos – kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz Witzenhausen Walburgerstraße 38, 37213 Witzenhausen Tel.: 05542/50 03 70-0 E-Mail: ambulanz_kjp.witzenhausen@vitos-kurhessen.de</p>
Ordnungsamt	<p>Stadtverwaltung Bad Hersfeld, Ordnungsamt, Am Markt 16, 36251 Bad Hersfeld Tel.: 0 66 21/2 01-0 E-Mail: info@hef-rof.de</p> <p>Stadtverwaltung Eschwege, Ordnungsamt Obermarkt 22, 37269 Eschwege Tel.: 0 56 51/3 04-0 E-Mail: Stadtverwaltung@eschwege-rathaus.de</p>
Polizei (Jugendkoordinatoren)	<p>Polizeidirektion Hersfeld-Rotenburg Kleine Industriestraße 3 36251 Bad Hersfeld</p> <p>Herr Thorsten Kellner Tel.: 06621 / 932 - 112</p>

Polizei (Jugendkoordinatoren)	<p>Polizeidirektion Werra-Meißner Niederhoner Str. 44 37269 Eschwege</p> <p>Herr Lingner Tel.: 05651 / 925 - 114 E-Mail: poea-esw-ast.ppnh@polizei.hessen.de</p>
pro familia	<p>pro familia Bad Hersfeld An der Untergeis 12, 36251 Bad Hersfeld Tel.: 0 66 21/91 89 11 E-Mail: bad-hersfeld@profamilia.de</p>
Projekt Mitreisende	<p>Kreishandwerkerschaft Hersfeld-Rotenburg – Mitreisende Fuldastr. 16, 36251 Bad Hersfeld Tel.: 0 66 21/92 89 31 E-Mail: michael.bertram@kh-hef-rof.de</p>
Schulpsychologie	<p>Landesschulamt und Lehrkräfteakademie Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis, Rathausstr. 8, 36179 Bebra Tel.: 0 66 22/9 14-0 E-Mail: poststelle@hrwm.ssa.hessen.lsa.de</p>
SMOG e.V.	<p>SMOG e.V. Heide Aust - Geschäftsführung Schlossbergweg 4, 36286 Neuenstein-Saasen Tel. 06677/91 85 74 E-Mail: h.aust@smogline.de</p>
Suchtberatung	<p>Fachstelle für Suchthilfe und Prävention Bad Hersfeld Kaplansgasse 1, 36251 Bad Hersfeld Tel.: 0 66 22/6 10-91 E-Mail: bbzsucht.diakonie.hefrof@ekkw.de</p> <p>Fachstelle für Suchthilfe und Prävention Eschwege Leuchtbergstr. 10b, 37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/3 39 42 92 E-Mail: suchthilfe-esw@arcor.de</p>

Stand Februar 2015

8 Literaturhinweise

- Geist, S. (2012). *Ich bleib dann mal weg. Kinder und Jugendliche verweigern die Schule. Eine Einführung.* Pädagogik. 9(12), 6-9.
- Krowatschek, D. & Domsch, H. (2011). *Stressfrei in die Schule. Ängste überwinden.* Ostfildern: Patmos Verlag der Schwabenverlag AG.
- Landesschulamt und Lehrkräfteakademie, Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda (2013). *Schulabsentismus. Handreichung für Schulen.*
- Oelsner, W. & Lehmkuhl, G. (2002). *Schulangst. Ein Ratgeber für Eltern und Lehrer.* Düsseldorf: Walter Verlag.
- Stamm, Margit (2008). *Die Psychologie des Schulschwänzens. Rat für Eltern, Lehrer und Bildungspolitiker.* Bern: Huber.

9 Fundstellenhinweise

- Eine Tabelle zur händischen Erfassung von Fehlzeiten, Excel-Tabellen zur computergestützten Fehlzeitenerfassung, ein Muster-Mahnschreiben an Eltern/Schülerinnen und Schüler sowie den Erlass zur Vereinheitlichung des Verfahrens zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach § 181 HschG finden Sie auf der Homepage des Landesschulamt und Lehrkräfteakademie, Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis: <http://schulamt-bebra.lsa.hessen.de/> unter der Rubrik Lehrkräfte/Schulleitung → Schulabsentismus
- Die rechtlichen Quellen (Hessisches Schulgesetz (HSchG), Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) usw.) finden Sie im Internet unter <http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/> , soweit es sich um hessisches Landesrecht handelt, und unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> , soweit es sich um Bundesrecht handelt.